



Report VN735 131049.1

Prüfbericht

Antragsteller

ENGLISCH DEKOR
HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210 Wien
ÖSTERREICH

Kundenreferenz

Mag. Erich Fleischmann

Auftrag

Bestimmung der Wasserdichte gemäß EN 20811 mit Wasser und Urinersatz.

Prüfgut

"rhino + rhino II + rhino III"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 5
Originalausfertigung / Wien 21.12.2009 / mp
Umschreibung / Wien 29.06.2017 / da2

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster	2
1.3	Angaben des Antragstellers	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	3
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	3
2.2	Bestimmung des Widerstandes gegen das Durchdringen von Wasser - hydrostatischer Versuch	3
2.3	Bestimmung des Widerstandes gegen das Durchdringen von Wasser - hydrostatischer Versuch	4
3	Anmerkungen	5

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
18.11.2009	19.11.2009	Bestimmung der Wasserdichte gemäß EN 20811 mit Wasser und Urinersatz

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung	Material
1	19.11.2009	"Rhino Artikel M1164-M1181, Farbnr. M1632/140, beige"	Möbelstoff, ca 140 cm x 100 cm
2	19.11.2009	"Rhino Artikel M1632-M1654, Farbnr. M1637, braun"	Möbelstoff, ca 140 cm x 100 cm

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

1.3 Angaben des Antragstellers

Laut Angabe des Antragstellers handelt es sich bei den Artikeln „rhino“, „rhino II“ und „rhino III“ um Artikel mit gleicher Konstruktion und Aufbau ausschließlich in verschiedenen Farben.

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Faserart gemäß DIN 60 001 Teil 1 und DIN ISO 2076	88% Polyvinylchlorid 8% Polyester 4% Baumwolle (laut Angabe des Antragstellers)
Technologische Einreihung	beschichtetes Textil

Geprüftes Muster: 2

Faserart gemäß DIN 60 001 Teil 1 und DIN ISO 2076	88% Polyvinylchlorid 8% Polyester 4% Baumwolle (laut Angabe des Antragstellers)
Technologische Einreihung	beschichtetes Textil

2.2 Bestimmung des Widerstandes gegen das Durchdringen von Wasser - hydrostatischer Versuch

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN 20 811

Prüfklima: 20 °C/65 % relative Luftfeuchtigkeit

Druckanstiegsgeschwindigkeit: 60 cm Wassersäule/min

Wassertemperatur: 20 °C

Wasser zugewandte Probenseite: beschichtete Seite

Vorbehandlung: keine

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Druck beim Durchdringen [cm Wassersäule]					
Versuch 1	Versuch 2	Versuch 3	Versuch 4	Versuch 5	Mittelwert
>200	>200	>200	>200	>200	>200

Geprüftes Muster: 2

Druck beim Durchdringen [cm Wassersäule]					
Versuch 1	Versuch 2	Versuch 3	Versuch 4	Versuch 5	Mittelwert
>200	>200	>200	>200	>200	>200

2.3 Bestimmung des Widerstandes gegen das Durchdringen von Wasser - hydrostatischer Versuch

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN 20 811

Prüfklima: 20 °C/65 % relative Luftfeuchtigkeit

Druckanstiegsgeschwindigkeit: 60 cm Wassersäule/min

Wassertemperatur: 20 °C

Wasser zugewandte Probenseite: beschichtete Seite

Vorbehandlung: keine

Prüfflüssigkeit: Urinersatz gemäß ÖTN094 (entionisiertes Wasser mit 0,9% Kochsalz)

Abweichungen von der Norm: Als Prüflösung wurde Urinersatz verwendet

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Druck beim Durchdringen [cm Wassersäule]					
Versuch 1	Versuch 2	Versuch 3	Versuch 4	Versuch 5	Mittelwert
>200	>200	>200	>200	>200	>200

Geprüftes Muster: 2

Druck beim Durchdringen [cm Wassersäule]					
Versuch 1	Versuch 2	Versuch 3	Versuch 4	Versuch 5	Mittelwert
>200	>200	>200	>200	>200	>200

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Diese Ausgabe stellt die Umschreibung von Report 62358 datiert 21.12.2009 dar.

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwf). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmwf.at/akkreditierung zu ersehen.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende